

der Europäischen Gemeinschaften

14. Jahrgang Nr. L 239

25. Oktober 1971

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

71/347/EWG :

Richtlinie des Rates vom 12. Oktober 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Messung der Schüttdichte von Getreide 1

71/348/EWG :

Richtlinie des Rates vom 12. Oktober 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzeinrichtungen zu Zählern für Flüssigkeiten (außer Wasser) 9

71/349/EWG :

Richtlinie des Rates vom 12. Oktober 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Vermessung von Schiffsbehältern 15

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT**RICHTLINIE DES RATES**

vom 12. Oktober 1971

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Messung der Schüttdichte von Getreide

(71/347/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Meßgeräte und Meßverfahren, die in den Mitgliedstaaten bei der Bestimmung der Schüttdichte von Getreide verwendet werden, sind sehr unterschiedlich und wirken sich direkt auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus. Eine Angleichung der Rechtsvorschriften in diesem Bereich soll nicht nur den Handel mit Getreide, sondern auch den Handel mit Meßgeräten erleichtern.

Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, einen besonderen Begriff, die „EWG-Schüttdichte“, zu definieren und die technischen Vorschriften festzulegen, denen die Normalmeßgeräte entsprechen müssen, mit deren Hilfe dieser Bezugswert bestimmt wird.

Meßgeräte, deren Meßgenauigkeit im Verhältnis zu derjenigen der Normalgeräte definiert ist und die den in der Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Vorschriften über Meßge-

räte sowie über Meß- und Prüfverfahren ⁽³⁾ vorgeschriebenen Kontrollen unterzogen worden sind, bieten eine ausreichende Garantie, so daß sie in allen Mitgliedstaaten gesetzlich verwendet werden können. Demnach wird ihr Vertrieb in der gesamten Gemeinschaft ermöglicht.

Im Handel zwischen den Mitgliedstaaten muß die Messung der Schüttdichte von Getreide nach den unterschiedlichen Vorschriften und Gebräuchen, die zur Zeit in der Gemeinschaft gelten, verboten werden. Die ausschließliche und obligatorische Verwendung der EWG-Schüttdichte in allen Mitgliedstaaten wird jede Anfechtung dieses Meßverfahrens im innergemeinschaftlichen Handel verhindern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Richtlinie betrifft

- a) die Begriffsbestimmung der Getreideeigenschaft, die als EWG-Schüttdichte (masse à l'hectolitre CEE, EEG-naturogewicht oder peso ettolitrico CEE) bezeichnet wird,
- b) die Vorschriften für die technische Ausführung und Verwendung des Normalgeräts, mit dem die EWG-Schüttdichte ermittelt wird,
- c) die Voraussetzungen, die die Arbeitsgeräte für die Bestimmung der EWG-Schüttdichte erfüllen müssen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 63 vom 28. 5. 1969, S. 27.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 4 vom 14. 1. 1969, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 6. 9. 1971, S. 1.

Artikel 2

(1) Die EWG-Schüttdichte ist das Verhältnis der in Kilogramm ausgedrückten Masse zu dem in Hektoliter ausgedrückten Volumen, das für eine beliebige Getreidesorte durch Messung mit einem Gerät und nach einem Verfahren ermittelt wird, die den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen.

(2) Als „Bezugswert“ wird die EWG-Schüttdichte bezeichnet, die durch Messung mit einem gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Normalgerät ermittelt wird, das nach den Vorschriften der Kapitel I und II des Anhangs I gebaut ist und verwendet wird.

(3) Die als Bezugswert zugrunde gelegte EWG-Schüttdichte wird in Kilogramm je Hektoliter mit zwei Dezimalstellen angegeben.

Artikel 3

(1) Das EWG-Normalgerät wird beim Meßtechnischen Dienst der Bundesrepublik Deutschland aufbewahrt. Mindestens alle zehn Jahre werden die einzelstaatlichen Normalgeräte durch Vergleich mit dem EWG-Normalgerät unter Zuhilfenahme eines transportablen Normalgeräts der gleichen Bauart gemäß Vorschrift des Anhangs I überprüft und justiert.

(2) Transportable Normalgeräte sind Meßgeräte ohne Wägeeinrichtung, deren sämtliche sonstige technische Merkmale mit denen des EWG-Normalgeräts und der einzelstaatlichen Normalgeräte übereinstimmen.

Artikel 4

(1) Die Bezeichnung EWG-Schüttdichte darf im Handel nur verwendet werden, um eine Getreideeigenschaft zu bezeichnen, die mit Meßgeräten gemessen worden ist, die den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen.

(2) Im Getreidehandel zwischen den Mitgliedstaaten darf die als Schüttdichte bezeichnete Eigenschaft nur die vorstehend definierte EWG-Schüttdichte sein.

Artikel 5

Als Meßgeräte für die Bestimmung der EWG-Schüttdichte von Getreide gelten Meßgeräte, die den Vorschriften des Anhangs II entsprechen.

Sie unterliegen der EWG-Bauartzulassung und der EWG-Ersteichung.

Sie werden nach den in der EWG-Bauartzulassungsbescheinigung festgelegten Bestimmungen gebaut und verwendet.

Sie werden mit den EWG-Stempeln und -Zeichen versehen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten dürfen den Vertrieb oder die Inbetriebnahme von Meßgeräten für die Bestimmung der EWG-Schüttdichte nicht ablehnen, verbieten oder beschränken, wenn die betreffenden Geräte mit dem Zeichen für die EWG-Bauartzulassung und dem Stempel der EWG-Ersteichung versehen sind.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen achtzehn Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hierüber unverzüglich in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mitgeteilt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Oktober 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. VIGLIANESI

ANHANG I

NORMALGERÄTE ZUR MESSUNG DER EWG-SCHÜTTDICHTEN VON GETREIDE

I. BAUVORSCHRIFTEN

1. Die Normalgeräte bestehen aus Hohlmaß, Fülleinrichtung, Abstrecheinrichtung, Wägeeinrichtung und Füllgefäß.

Die Geräte sind in allen ihren Teilen fest und sorgfältig hergestellt. Alle mit dem Getreide in Berührung kommenden Flächen sind glatt und bestehen aus praktisch unveränderlichem Metall (z. B. Messing, rostfreier Stahl), das eine ausreichende Dicke besitzt, damit bei normaler Verwendung keine Verformungen auftreten.

2. **Hohlmaß**

- 2.1. Das Hohlmaß hat die Form eines geraden Kreiszylinders; sein oberer Rand ist eben abgeschliffen.
- 2.2. Das Hohlmaß befindet sich beim Füllen stets in der gleichen Stellung unter der Fülleinrichtung.
- 2.3. Über dem in Füllstellung befindlichen Hohlmaß ist ein Füllring angebracht, der die gleiche Achse und den gleichen Innendurchmesser wie das Hohlmaß hat. Das Abstreichmesser muß zwischen beiden Teilen in geringem Abstand von diesen hindurchgehen, ohne sie zu berühren.

3. **Fülleinrichtung**

- 3.1. Die Fülleinrichtung besteht aus Fülltrichter mit Verschlusskappe und Zerstreuer.
- 3.2. Der Fülltrichter hat die Form eines Kegelstumpfes, an den sich oben ein zylindrischer Rand und unten ein Auslaufstutzen anschließen.
- 3.3. Der Fülltrichter ist so angebracht, daß seine Achse mit der Achse des Hohlmaßes in Füllstellung zusammenfällt.
- 3.4. Der Zerstreuer hat eine bestimmte vorgeschriebene Form. Er ragt in den Auslaufstutzen hinein und ist vertikal verstellbar. Seine Achse fällt mit der Achse des Fülltrichters zusammen.

4. **Abstrecheinrichtung**

- 4.1. Die Abstrecheinrichtung besteht aus Abstreichmesser, Führungseinrichtung und Zugeinrichtung.
- 4.2. Das Abstreichmesser ist eben, waagrecht gelagert und biegt sich beim Gebrauch nicht durch.
- 4.3. Die Führungseinrichtung leitet die Bewegung des Abstreichmessers zwischen der Unterkante des Füllringes und der Oberkante des Hohlmaßes.
- 4.4. Die Zugeinrichtung zieht das Abstreichmesser in kontinuierlicher Bewegung durch das Getreide.
- 4.5. Nach Füllung und Wägung des Hohlmaßes wird das auf dem Abstreichmesser liegende überschüssige Getreide von einem Sammelkasten aufgefangen.

5. Wägeeinrichtung

5.1. Das mit Getreide gefüllte Hohlmaß wird auf einer gleicharmigen Balkenwaage von 50 kg Höchstlast gewogen.

5.2. Die Gewichtschale der Waage muß dem leeren Hohlmaß das Gleichgewicht halten.

6. Gesamteinrichtung

6.1. Die Einzelteile des Gerätes, außer Hohlmaß und Waage, sind an einem Gerüst befestigt, mit dessen Hilfe die horizontale Lage des oberen Randes des Hohlmaßes in Füllstellung festgelegt werden kann.

6.2. Das Gerüst des Meßgeräts ist mit einem Lot von mindestens 500 mm Länge oder einer Libelle gleicher Empfindlichkeit versehen. Diese Einrichtungen müssen einspielen, wenn der Rand des Hohlmaßes in Füllstellung horizontal liegt.

7. Abmessungen der Einzelteile*Hohlmaß*

Innendurchmesser 295 mm \pm 1 mm

Volumen 20 l \pm 0,01 l

Abstand der Innenseite des Bodens des Hohlmaßes von den Unterkante des konischen Auslaufstutzens des Fülltrichters 500 mm \pm 2 mm

Abstand des Abstreichmessers vom Rand des Hohlmaßes 0,5 mm \pm 0,2 mm

Füllring

Innendurchmesser 295 mm \pm 1 mm

Fülltrichter

Länge der Achse des oberen zylindrischen Teils 120 mm \pm 2 mm

Länge der Achse des konischen Teils 240 mm \pm 1 mm

Länge der Achse des unteren konischen Auslaufstutzens 80 mm \pm 0,5 mm

Gesamtlänge der Achse des Fülltrichters 440 mm \pm 3 mm

Innendurchmesser des oberen zylindrischen Teils 390 mm \pm 1 mm

Innendurchmesser des unteren konischen Auslaufstutzens :

oben (g') 84,5 mm \pm 0,5 mm

unten (g'') 86,5 mm \pm 0,5 mm

Differenz g'' — g' 2 mm \pm 0,5 mm

Zerstreuer

Durchmesser des Schaftes 11 mm \pm 0,2 mm

Halbmesser der Hohlkehle 16 mm \pm 0,5 mm

Höhe des zylindrischen Teils 5 mm \pm 0,5 mm

Durchmesser des zylindrischen Teils 33 mm \pm 0,2 mm

Abstreicheinrichtung

Masse des Belastungsgewichts der Zugeinrichtung 5 kg \pm 0,1 kg

Füllgefäß

Volumen bis zum Rand 24 l \pm 0,1 l

8. Abbildung

Das Normalgerät ist auf einer Zeichnung im Anhang abgebildet.

II. BEDIENUNGSANWEISUNG

Das zu untersuchende Getreide soll frei von Besatz sein und etwa die Temperatur des Meßraums haben. Es soll lufttrocken sein, d. h. sich in hygroskopischem Gleichgewicht mit der Luft des Meßraums befinden. Zu diesem Zweck läßt man es vor der Schüttung etwa 10 Stunden in dünner Schicht ausgebreitet liegen. Die relative Luftfeuchte des Meßraums soll 60 % nicht überschreiten.

Die Schüttdichte der Füllung ist von der verwendeten Menge und der Art des Einschützens des Getreides in den Fülltrichter abhängig, daher muß in folgender Weise verfahren werden :

Das Hohlmaß 1 (siehe Zeichnung im Anhang) wird in seine Füllstellung coaxial zum Füllring 2 und Fülltrichter 3 gebracht und unter Betätigung des Handgriffs 15 durch den Bolzen 16 festgelegt. Dann wird das Abstreichmesser 9 in seine Ausgangslage gebracht und mit dem Griff 12 verriegelt. Mit den Fußschrauben 19 wird das Gerüst 20 stets so ausgerichtet, daß die Oberkante des Hohlmaßes 1 bei Füllen in einer waagerechten Ebene liegt.

Nun werden etwa 24 Liter Getreide im (nicht dargestellten) Füllgefäß abgemessen und in den Fülltrichter 3 gegossen, dessen Verschlussklappe 4 dabei den Auslaufstutzen 8 sperrt. Der Riegel 5 der Verschlussklappe wird gezogen, die Klappe 4 öffnet sich und wird von der Sperre 6 gefangen ; das Getreide fließt dann aus dem Trichter 3, durch den Kragen 2a gegen Störungen geschützt, in das auf dem Untersatz 14 stehende Hohlmaß 1. Eine Durchbiegung der Schienen, auf denen die Rollen des Untersatzes laufen, wird von der Stütze 14a verhindert.

Um eine stets gleichmäßige Füllung des Hohlmaßes 1 zu gewährleisten, hat der Trichter 3 eine Überfüllung mit etwa 4 Liter Getreide erhalten, die bei vollständig gefülltem Hohlmaß 1 im Füllring 2 verblieben ist und durch Ziehen des an der Traverse 11 gelenkig angebrachten Riegels 12 des Abstreichmessers 9 von der Füllung des Hohlmaßes 1 getrennt („abgestrichen“) wird. Das Abstreichmesser 9 wird von dem Zuggewicht 13 angetrieben und hat vorn eine Schneide, womit die am Rande des Hohlmaßes 1 liegenden Körner, die ein gleichmäßiges Abstreichen hindern könnten, durchgeschnitten werden. Hat das Abstreichmesser 9 seine Endlage erreicht, wird das auf dem Untersatz 14 stehende Hohlmaß 1 mit dem Handgriff 15 herausgezogen, vom Untersatz 14 abgehoben, auf die Waage gesetzt und die Masse seiner Füllung auf ± 5 g bestimmt.

Durch Zurückziehen des Abstreichmessers 9 in seine Ausgangslage fällt das auf ihm befindliche überschüssige Getreide in den Sammelkasten 17, wobei abspringende Getreidekörner von dem Mantel 18 in den Sammelkasten geleitet werden. Danach wird nach Lösen der Sperre 6 durch Drehen des Handrades 4a die Klappe 4 wieder in Verschlussstellung gebracht.

Soll eine weitere Messung mit derselben Probe vorgenommen werden, so ist das Getreide aus dem Hohlmaß 1 mit dem Getreide aus dem Sammelkasten 17 zu mischen.

Die Schüttdichte in kg/hl erhält man, indem man den von der Wägeeinrichtung angegebenen Wert durch 0,2 hl teilt.

III. PRÜFUNG UND JUSTIERUNG

1. Abmessungen und Volumina

Die unter Punkt I. 7 genannten Abmessungen und Volumina sind mit geeigneten Meßgeräten zu prüfen.

2. Funktionsprüfung mit Getreide

Die einzelstaatlichen Normalgeräte müssen durch Vergleich mit dem EWG-Normalgerät mit Hilfe eines transportablen Normalgeräts geprüft und justiert werden.

- 2.1. Für die Prüfung wird Manitoba-Weizen verwendet, der annähernd kugelförmige Körner aufweist. Seine Schüttdichte soll nicht niedriger als 80 kg/hl sein. Er soll sich in hygroskopischem Gleichgewicht mit der umgebenden Luft befinden. Es werden sechs Messungen nach der Eichanweisung unter Punkt II ausgeführt. Wird dabei das zu prüfende Normalgerät mit P und das EWG-Normalgerät mit N bezeichnet, so führt man die Messungen nach folgendem Schema aus :

Vergleich Nr.	1	2	3	4	5	6
Reihenfolge der Geräte	NP	PN	NP	PN	NP	PN

- 2.1.1. Die Abweichungen der Einzelwerte von P von ihrem Mittelwert dürfen ± 10 g nicht überschreiten.
- 2.1.2. Als Fehler des Gerätes gilt die Differenz des Mittelwerts aus den sechs Angaben von P und des Mittelwerts aus den sechs Angaben von N. Der Fehler darf nicht größer als ± 10 g sein.
- 2.1.3. Werden die zulässigen Fehlergrenzen nach 2.1.1 und 2.1.2 überschritten, so ist das Getreide möglicherweise noch zu inhomogen ; es muß dann nochmals für etwa 10 Stunden im Meßraum ausgebreitet werden. Die Messungen nach 2.1 werden wiederholt.
- 2.1.4. Wenn nur die Fehlergrenze nach 2.1.2 überschritten wird, muß das Gerät reguliert werden.

Die Angaben des Gerätes können durch Höherstellen des Zerstreuers 7 verkleinert, durch Tieferstellen vergrößert werden.

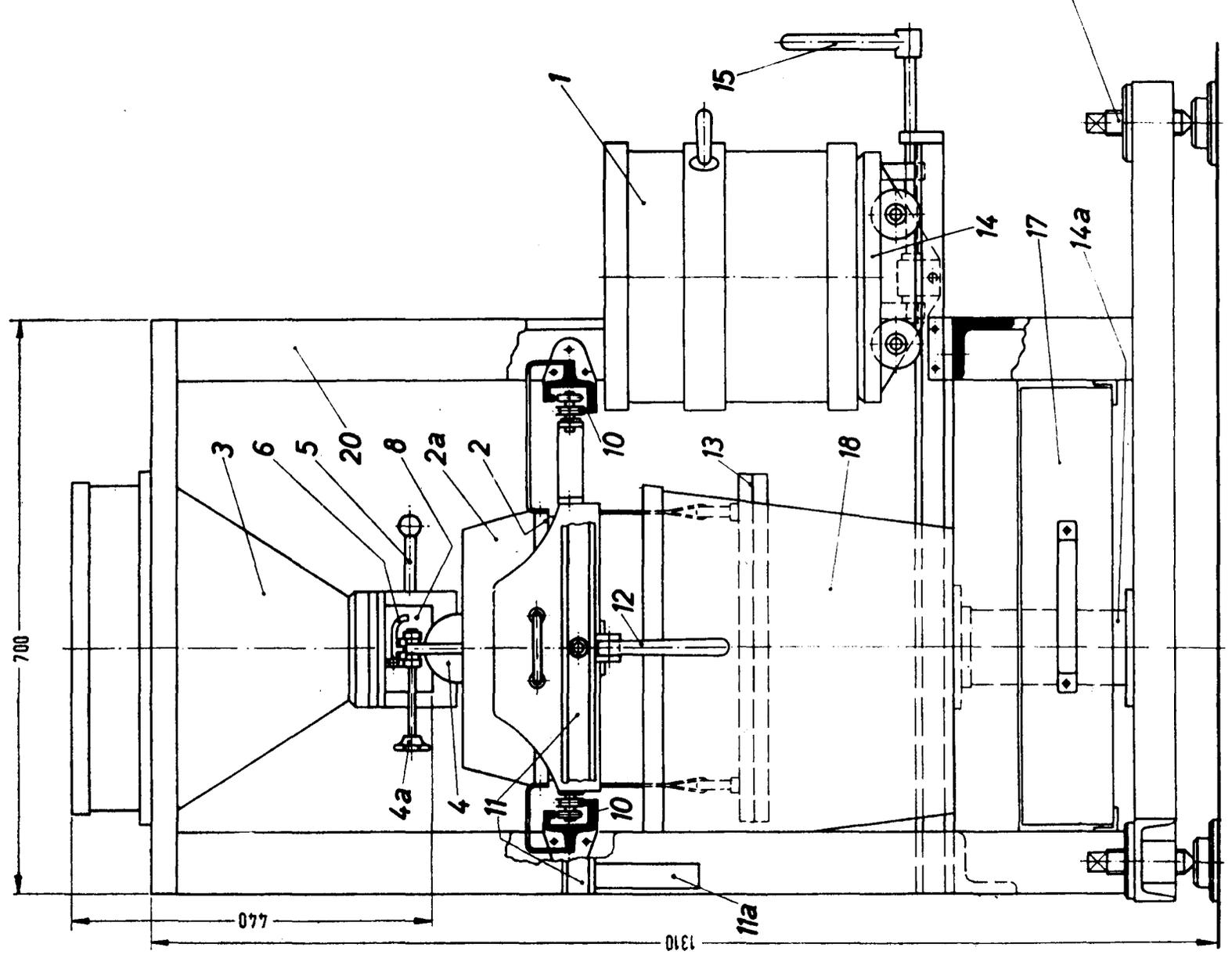
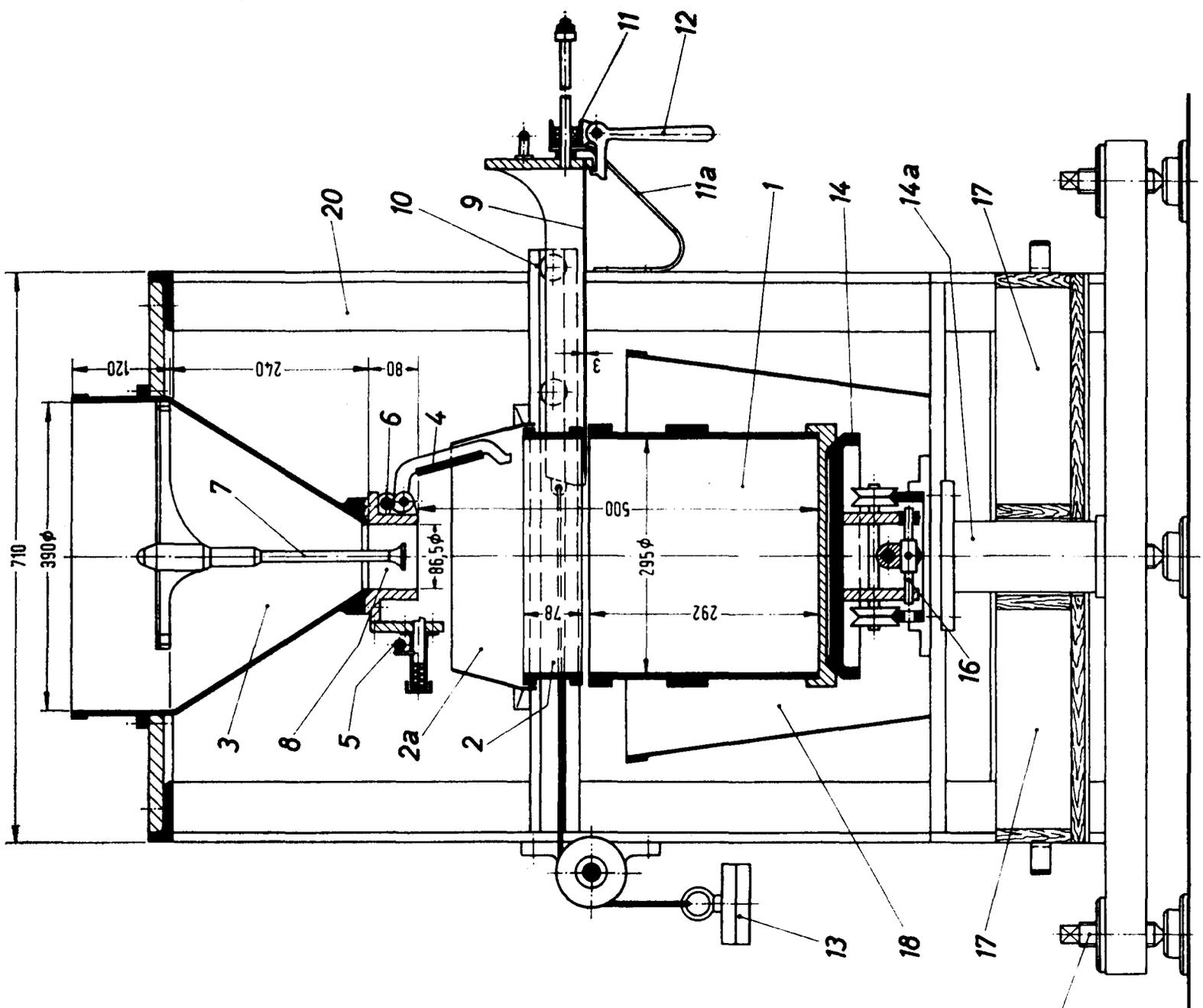
Der Zerstreuer 7 wird verstellt und die Messungen nach 2.1 wiederholt.

3. Wägeeinrichtung

- 3.1. Die Fehler der Waage im Bereich von Lasten von 10 bis 20 kg dürfen $\pm 0,01$ % der Belastung nicht überschreiten.
- 3.2. Die Summe der Fehler der verwendeten Gewichtstücke darf $\pm 0,02$ % ihrer Nennmasse nicht überschreiten.

Legende zur beigelegten Abbildung

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 1. Hohlmaß | 11. Traverse mit Stützen 11a |
| 2. Füllring mit Kragen 2a | 12. Riegel des Abstreichmessers |
| 3. Fülltrichter | 13. Zuggewicht |
| 4. Verschußklappe mit Handrad 4a | 14. Untersatz mit Schienenstütze 14a |
| 5. Riegel der Verschußklappe | 15. Handgriff des Untersatzes |
| 6. Sperre der Verschußklappe | 16. Bolzen |
| 7. Zerstreuer | 17. Sammelkasten |
| 8. Auslaufstützen | 18. Mantel |
| 9. Abstreichmesser | 19. Fußschrauben |
| 10. Führungseinrichtung des Abstreichmessers | 20. Gerüst. |



ANHANG II

MESSGERÄTE FÜR DIE BESTIMMUNG DER EWG-SCHÜTTDICHTEN VON
GETREIDE

1. Die Meßgeräte, mit denen die EWG-Schüttdichte bestimmt wird, besitzen folgende Merkmale :
 - a) Sie sind so konstruiert und hergestellt, daß sie einen genügend engen Vergleichsstreubereich und Wiederholstreubereich aufweisen.
 - b) Die Fehlergrenze bei der Bestimmung der Schüttdichte beträgt plus oder minus fünf Tausendstel des vom Normalgerät gelieferten Meßergebnisses.
 - c) Die Fehlergrenze für das Volumen des zur Messung verwendeten Hohlmaßes beträgt plus oder minus zwei Tausendstel.
 - d) Die Fehlergrenze bei der Wägung mit Hilfe der verwendeten Wägeeinrichtung beträgt plus oder minus ein Tausendstel der abgewogenen Menge.
 - e) Jeder Einzelwert der mit einer bestimmten Getreideprobe ausgeführten Messungen darf um nicht mehr als plus oder minus drei Tausendstel vom Mittelwert der aus sechs aufeinanderfolgenden Messungen bestimmten Schüttdichte abweichen.

 2. Auf jedem Meßgerät ist ein Eichschild angebracht, das deutlich sichtbar ist und in gut erkennbaren und unauslöschbaren Buchstaben folgende Aufschriften trägt :
 - a) das Zeichen für die EWG-Bauartzulassung,
 - b) das Herstellerzeichen oder die Firmenbezeichnung des Herstellers,
 - c) gegebenenfalls eine spezifische Bezeichnung durch den Hersteller,
 - d) eine Herstellernummer und das Herstellungsjahr,
 - e) den Nennwert des Volumens des Hohlmaßes und entweder eine Bedienungsanweisung oder einen Vermerk, der auf eine Bedienungsanweisung verweist.
-

RICHTLINIE DES RATES

vom 12. Oktober 1971

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzeinrichtungen zu Zählern für Flüssigkeiten (außer Wasser)

(71/348/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In den Mitgliedstaaten sind der Bau sowie die Verfahren zur Prüfung von Zusatzeinrichtungen für Flüssigkeitszähler durch zwingende Vorschriften geregelt, die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden sind und daher bei diesen Geräten zu Handelshemmnissen führen ; deshalb sind diese Vorschriften anzugleichen.

Durch die Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Meßgeräte sowie über Meß- und Prüfverfahren ⁽³⁾ wurden die Verfahren der EWG-Bauartzulassung und EWG-Ersteichung für Meßgeräte festgelegt. Gemäß dieser Richtlinie sind für Zusatzeinrichtungen zu Zählern für Flüssigkeiten (außer Wasser) die technischen Vorschriften für die Ausführung und die Arbeitsweise festzulegen.

In der Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Zähler von Flüssigkeiten (außer Wasser) ⁽⁴⁾ wurden bereits die technischen Vorschriften festgelegt, denen Ausführung und Arbeitsweise dieser Geräte entsprechen müssen. Die Zusatzeinrichtungen können oder müssen integrierender Bestandteil bestimmter Flüssigkeitszähler (außer Wasserzähler) sein —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Richtlinie gilt für die im Anhang definierten Zusatzeinrichtungen zu volumetrischen Zählern für Flüssigkeiten (außer Wasser).

Artikel 2

Die Zusatzeinrichtungen zu volumetrischen Zählern, welche die EWG-Stempel und -Zeichen erhalten können, sind im Anhang beschrieben. Sie sind Gegenstand einer EWG-Bauartzulassung und werden zum gleichen Zeitpunkt wie die Zähler, mit denen sie verbunden sind, der EWG-Ersteichung unterzogen.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Vorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt wird, die sie auf dem unter die Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Oktober 1971.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

I. VIGLIANESI

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 100 vom 12. 10. 1971, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. C 93 vom 21. 9. 1971, S. 27.⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 6. 9. 1971, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 202 vom 6. 9. 1971, S. 32.

ANHANG

KAPITEL I

NULLSTELLEINRICHTUNGEN DER VOLUMENZÄHLWERKE

- 1.1. Eine Nullstelleinrichtung ist eine Einrichtung, durch die das Zählwerk von Hand oder automatisch auf Null gestellt werden kann.
- 1.2. Die Nullstelleinrichtung darf nicht die Möglichkeit bieten, das Meßergebnis zu ändern.
- 1.3. Wenn mit der Nullstellung begonnen worden ist, darf es nicht möglich sein, ein neues Meßergebnis anzuzeigen, solange die Nullstellung nicht beendet ist.
- 1.4. Die Vorschriften nach Punkt 1.2 und 1.3 gelten nicht
 - 1.4.1. für Zählwerke, an denen die folgende oder eine entsprechende Anwendungsbeschränkung angebracht ist : „Nicht zulässig für offene Verkaufsstellen“ ;
 - 1.4.2. für Zeigerzählwerke bei Zählern, deren größter Volumendurchfluß 1 200 Liter pro Stunde nicht überschreitet. Wenn diese Zähler für Verkaufsgeschäfte bestimmt sind, darf es nicht möglich sein, die Anzeige durch einen Eingriff von Hand nach höheren Werten neu zu verstellen.
- 1.5. Bei Zählern mit schleichend (kontinuierlich) fortschreitender Anzeige darf nach jeder Nullstellung die Abweichung von Null höchstens gleich der Hälfte der Fehlergrenze für die am Zählwerk angegebene kleinste Abgabemenge sein, wobei ein Fünftel des Wertes, der dem Abstand zweier aufeinanderfolgender bezifferter Teilstriche entspricht, nicht überschritten werden darf.

Zähler mit springend (diskontinuierlich) fortschreitender Anzeige müssen nach der Nullstellung eindeutig auf Null stehen.

KAPITEL II

VOLUMENSUMMIERZÄHLWERKE

- 2.1. Ein Zählwerk mit Nullstelleinrichtung darf mit einem oder mehreren Summierzählwerken versehen sein, die die Summe der verschiedenen in diesem Zählwerk nacheinander angezeigten Volumen anzeigen.
- 2.2. Die Summierzählwerke dürfen nicht mit einer Nullstelleinrichtung versehen sein.
- 2.3. Die Summierzählwerke dürfen nur als Anzeigeeinrichtungen mit nebeneinander stehenden Ziffern ausgeführt sein.
- 2.4. Die Summierzählwerke dürfen verdeckt angeordnet sein.
- 2.5. Die Einheit der Anzeige des Summierzählwerks oder deren Kurzzeichen muß angegeben sein und den Vorschriften der Richtlinie über Zähler für Flüssigkeiten (außer Wasser) entsprechen.
- 2.6. Der Skalenwert des ersten Zählglieds eines jeden Summierzählwerks muß $1 \cdot 10^n$, $2 \cdot 10^n$ oder $5 \cdot 10^n$ zulässige Volumeneinheiten betragen, wobei n eine positive oder negative ganze Zahl oder Null ist. Er muß gleich dem Skalenwert des ersten Zählglieds des Zählwerks mit Nullstelleinrichtung oder größer sein.
- 2.7. Wenn die Anzeigen der Summierzählwerke und des Zählwerks mit Nullstelleinrichtung gleichzeitig sichtbar sind, müssen die Ziffern der Summierzählwerke Abmessungen haben, die höchstens gleich der Hälfte der entsprechenden Abmessungen der Ziffern des Zählwerks mit Nullstelleinrichtungen sind.

KAPITEL III

VOLUMENZÄHLWERKE MIT MEHRFACHEN SKALEN UND MEHRFACHZÄHLWERKE ⁽¹⁾

- 3.1. Das Zählwerk darf mit mehreren Anzeigeeinrichtungen versehen sein. Außerdem dürfen ein oder mehrere gleichzeitig anzeigende Zählwerke mit ihm verbunden sein.
- 3.2. Die Skalenwerte der verschiedenen Zählwerke können verschieden sein, die kleinste Abgabemenge muß jedoch einheitlich sein und nach dem Skalenwert festgesetzt werden, der den Größenwert für diese Abgabemenge ergibt.
- 3.3. Die Vorschriften dieser Richtlinie und der Richtlinie über Zähler für Flüssigkeiten (außer Wasser) gelten für jedes Zählwerk und jede Anzeigeeinrichtung.
- 3.4. Die Anzeigen der verschiedenen Skalen des Zählwerks oder der Zählwerke dürfen untereinander um nicht mehr als die Fehlergrenze für die einzige kleinste Abgabemenge abweichen, die auf der Skala oder den verschiedenen Skalen angezeigt ist.

KAPITEL IV

PREISANZEIGER

- 4.1. An Volumenzählwerken mit nebeneinanderstehenden Ziffern und mit Nullstelleinrichtung dürfen Preisanzeiger mit ebenfalls nebeneinanderstehenden Ziffern und Nullstelleinrichtung angebaut sein, wobei der Grundpreis der Preis der für die Volumenanzeige benutzten Volumeneinheit ist.
- 4.2. Der Grundpreis muß einstellbar sein. Der eingestellte Grundpreis muß angezeigt werden.
- 4.3. Grundpreiseinstellung und -anzeige müssen mit dem Preisanzeiger so gekoppelt sein, daß der einem Meßvorgang entsprechende Preis immer gleich dem Produkt aus dem eingestellten Grundpreis und dem angezeigten Volumen ist.
- 4.4. Die Vorschriften über die Volumenzählwerke in der Richtlinie über Zähler für Flüssigkeiten (außer Wasser) und die Bestimmungen der Kapitel I, II und III dieses Anhangs gelten sinngemäß für die Preisanzeiger, ausgenommen Punkt 1.5 über die Nullstellung.
- 4.5. Die verwendete Währungseinheit oder ihr Kurzzeichen müssen auf der Preisskala angezeigt sein.
- 4.6. Die Abmessungen der Ziffern des Preisanzeigers dürfen nicht größer als die der Ziffern des Volumenzählwerks sein.
- 4.7. Die Nullstelleinrichtungen des Preisanzeigers und des Volumenzählwerks müssen so ausgeführt sein, daß die Nullstellung einer der beiden Anzeigeeinrichtungen selbsttätig die Nullstellung der anderen bewirkt.
- 4.8.1. Der Preis des Volumens, das gleich der Fehlergrenze für die am Zählwerk angegebene kleinste Abgabemenge ist, muß mindestens ein Fünftel des Skalenwerts betragen und darf nicht unter dem Preis liegen, der einem Abstand von 2 mm auf der Skala des ersten Preiszahlglieds des Preisanzeigers entspricht, wenn die Anzeige dieses Zahlglieds schleichend fortschreitet.

⁽¹⁾ Nichtmechanische Fernübertragungen werden in einer späteren Richtlinie behandelt.

Jedoch braucht dieser Abstand von ein Fünftel des Skalenwerts oder von 2 mm keinem kleineren Wert als dem der nachstehenden Geldeinheiten, je nach Verwendungsland, zu entsprechen :

- 10 belgische oder luxemburgische Centimes,
- 1 französischer Centime,
- 1 niederländischer Cent,
- 1 Lira,
- 1 Pfennig.

4.8.2. Der Preis des Volumens, das gleich der Fehlergrenze für die am Zählwerk angegebene kleinste Abgabemenge ist, muß mindestens zwei Schaltschritten entsprechen, wenn die Anzeige des ersten Preiszählglieds des Preisanzeigers springend fortschreitet.

Der Schaltschritt braucht jedoch nicht unter dem Wert einer der in Punkt 4.8.1 aufgeführten Geldeinheiten zu liegen.

4.9. Die bei normalem Betrieb erhaltene Abweichung zwischen dem angezeigten Preis und dem Preis, der aus Grundpreis und angezeigtem Volumen berechnet ist, darf den Preis für die Menge, die gleich der Fehlergrenze für die am Zählwerk angegebene kleinste Abgabemenge ist, nicht überschreiten.

Jedoch braucht diese Abweichung nicht kleiner als das Doppelte einer der in Punkt 4.8.1 genannten Geldeinheiten zu sein.

4.10. Bei Zählern mit schleichend fortschreitender Anzeige darf nach jeder Nullstellung die Abweichung von Null höchstens der Hälfte des Preises für die Menge entsprechen, die der Fehlergrenze für die am Zählwerk angegebene kleinste Abgabemenge entspricht, wobei ein Fünftel des Wertes, der dem Abstand zweier aufeinanderfolgender bezifferter Teilstriche des ersten Preiszählglieds entspricht, nicht überschritten werden darf.

Jedoch braucht diese Abweichung nicht kleiner als eine der in Punkt 4.8.1 genannten Geldeinheiten zu sein.

Zähler mit springend fortschreitender Anzeige müssen nach der Nullstellung eindeutig auf Null stehen.

KAPITEL V

DRUCKWERKE

5.1. Am Zählwerk eines Zählers darf ein Zifferndruckwerk für das Volumen angebaut sein.

5.2. Der Skalenwert des Druckwerks (Abdruckstufe) muß $1 \cdot 10^n$, $2 \cdot 10^n$ oder $5 \cdot 10^n$ zulässige Volumeneinheiten betragen, wobei n eine positive oder negative ganze Zahl oder Null ist.

5.3. Die Abdruckstufe darf höchstens gleich der Fehlergrenze für die am Zählwerk angegebene kleinste Abgabemenge sein.

5.4. Die Abdruckstufe muß am Druckwerk angegeben sein.

5.5. Der Abdruck des Volumens muß in einer der für die Volumenanzeige zugelassenen Einheiten erfolgen.

Die Ziffern, die verwendete Einheit oder ihr Kurzzeichen und gegebenenfalls das Komma müssen vom Druckwerk auf dem Druckformular abgedruckt werden.

5.6. Das Druckwerk darf Bezeichnungen für die Lieferung, wie laufende Nummer, Datum, Meßstellenbezeichnung, Art der Flüssigkeit, abdrucken.

5.7. Das Druckwerk kann so ausgeführt werden, daß der Abdruck wiederholt werden kann. Hierbei müssen die Abdrucke völlig übereinstimmen, und die laufende Nummer muß gleichbleiben.

5.8. Wenn das Volumen aus der Differenz zweier Abdrucke bestimmt wird, von denen der eine durch Nullen ausgedrückt sein kann, darf es nicht möglich sein, das Druckformular während der Messung aus dem Druckwerk herauszuziehen.

- 5.9. Mit Ausnahme des in Punkt 5.8 genannten Falles muß das Druckwerk mit einer Nullstelleinrichtung versehen sein, die mit derjenigen des Zählwerks kombiniert ist.
- 5.10. Die Abweichung zwischen dem angezeigten und dem abgedruckten Volumen darf nicht größer als eine Abdruckstufe sein.
- 5.11. Das Druckwerk darf außer der gemessenen Menge auch den entsprechenden Preis oder diesen Preis und den Grundpreis abdrucken. Es kann auch — im Fall offener Verkaufsstellen — nur den zu zahlenden Preis abdrucken, wenn es mit einem Volumenzählwerk und einem Preisanzeiger verbunden ist.
- Die Ziffern, die benutzte Geldeinheit oder ihr Kurzzeichen und gegebenenfalls das Komma müssen vom Druckwerk auf dem Druckformular abgedruckt werden.
- Die Abmessungen der abgedruckten Ziffern für die Preise dürfen höchstens gleich denen der abgedruckten Ziffern für die gemessene Menge sein.
- 5.12. Die Abdruckstufe für den Preis muß $1 \cdot 10^n$, $2 \cdot 10^n$ oder $5 \cdot 10^n$ Geldeinheiten entsprechen, wobei n eine positive oder negative ganze Zahl oder Null ist.
- Dieser Wert darf den Preis der Menge, die gleich der Fehlergrenze für die am Zählwerk angegebene kleinste Abgabemenge ist, nicht überschreiten.
- Jedoch braucht die Abdruckstufe nicht kleiner zu sein als eine der in Punkt 4.8.1 genannten Geldeinheiten.
- 5.13.1. Wenn der Zähler mit einem Preisanzeiger versehen ist, darf die Abweichung zwischen dem angezeigten und dem abgedruckten Preis nicht größer als die Abdruckstufe sein.
- 5.13.2. Wenn der Zähler nicht mit einem Preisanzeiger versehen ist, muß die Abweichung zwischen dem abgedruckten Preis und dem aus dem angezeigten Volumen und dem Grundpreis errechneten Preis den in Punkt 4.9 genannten Bedingungen entsprechen.

KAPITEL VI

MENGENEINSTELLWERKE ⁽¹⁾

- 6.1. An den Zählern dürfen Mengeneinstellwerke angebaut sein.
- Mengeneinstellwerke sind Einrichtungen, mit denen die zu messende Menge voreingestellt werden kann und die die Flüssigkeitsströmung nach der Messung der gewählten Menge selbsttätig unterbrechen.
- 6.2. Die eingestellte Menge wird mit Hilfe von Skalen und Marken oder einer Zifferneinstelleinrichtung angezeigt.
- 6.3. Wenn die Mengeneinstellung mit Hilfe mehrerer voneinander unabhängiger Einstellorgane erfolgt, muß der Skalenwert eines Einstellorgans gleich dem Einstellbereich des Einstellorgans für die unmittelbar vorhergehenden kleineren Volumen sein.
- 6.4. Mengeneinstellwerke dürfen so eingerichtet sein, daß die Wiederholung des Einstellvorgangs keine neue Betätigung der Einstellorgane erfordert.
- 6.5. Wenn die Ziffern des Mengeneinstellwerks nicht mit denen des Zählwerks identisch sind und wenn es möglich ist, sie gleichzeitig zu sehen, dürfen die Abmessungen der ersteren höchstens gleich drei Viertel der entsprechenden Abmessungen der letzteren sein.
- 6.6. Die Anzeige der gewählten Menge darf während der Messungen entweder auf dem eingestellten Wert stehenbleiben oder nach und nach auf Null zurückgehen.

⁽¹⁾ Selbstbedienungseinrichtungen mit Vorausbezahlung werden in einer späteren Richtlinie behandelt.

- 6.7. Bei normalem Betrieb darf die Abweichung zwischen der voreingestellten Menge und der nach der Messung am Zählwerk angezeigten Menge die Hälfte der Fehlergrenze für die kleinste Abgabemenge nicht überschreiten.
- 6.8. Die voreingestellten Mengen und die am Zählwerk angezeigten Mengen müssen in derselben Einheit ausgedrückt sein. Die Einheit oder ihr Kurzzeichen muß am Mengeneinstellwerk angegeben sein.
- 6.9. Die kleinste Einstellstufe des Mengeneinstellwerks darf nicht kleiner sein als der Skalenwert des ersten Zählglieds des Zählwerks.
- 6.10. Die Mengeneinstellwerke dürfen mit einer Einrichtung versehen sein, die erforderlichenfalls die sofortige Unterbrechung der Flüssigkeitsströmung ermöglicht.
- 6.11. Wenn ein Mengeneinstellwerk mit einer Einrichtung zur Drosselung des Durchflusses am Ende der Messung versehen ist, muß erforderlichenfalls eine Stempelstelle für einen Sicherungsstempel gegen Verstellen der eingestellten Drosselstellung vorhanden sein.
- 6.12. Die in den Punkten 6.7 und 6.11 aufgeführten Bestimmungen gelten nicht, wenn ein Druckwerk nach Kapitel V an den zugehörigen Zähler angebaut ist, um die Ausgabe eines Druckbeleges zu ermöglichen, oder wenn in offenen Verkaufsstellen das Mengeneinstellwerk verdeckt angebracht ist.
- 6.13. Zähler mit Preisanzeiger dürfen auch mit einem Voreinstellwerk für den Preis versehen sein. In diesem Fall muß die Flüssigkeitsströmung in dem Augenblick unterbrochen werden, in dem die abgegebene Menge dem eingestellten Preis entspricht. Die vorstehend in den Punkten 6.1 bis 6.12 aufgeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

KAPITEL VII

STEMPELSTELLEN

- 7.1. Zur Sicherung gegen Abnahme der Zusatzeinrichtungen und gegen Zugang zu Stellen, an denen das Meßergebnis beeinflußt werden kann, müssen Stempelstellen vorgesehen sein.
-

RICHTLINIE DES RATES

vom 12. Oktober 1971

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Vermessung von Schiffsbehältern

(71/349/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In mehreren Mitgliedstaaten werden die Methoden, nach denen die Flüssigkeitsbehälter einschließlich der Heizölbunker von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt und der nationalen und internationalen Küstenschifffahrt ausgemessen und als Meßbehälter zum Messen ihres Inhalts verwendet werden können, durch zwingende Vorschriften festgelegt; diese Vorschriften sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden; durch ihre Unterschiede stehen sie der Anerkennung der mit Hilfe von Flüssigkeitsbehältern, die von einem Mitgliedstaat geeicht wurden, durchgeführten Messungen durch alle Mitgliedstaaten entgegen.

Diese Hindernisse für die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes können verringert, ja sogar beseitigt werden, wenn in allen Mitgliedstaaten die gleichen Bestimmungen in Ergänzung oder an Stelle ihrer derzeitigen Rechtsvorschriften angenommen werden.

Die in dieser Richtlinie festgelegten Gemeinschaftsvorschriften für die Vermessung gewährleisten, daß die nach dieser Methode vermessenen Flüssigkeitsbehälter die in diesen beförderten Flüssigkeitsmengen jederzeit mit ausreichender Genauigkeit anzeigen.

Die Vermessung der Schiffsbehälter kann der Erreichung von Meßgeräten gleichgestellt werden; im vorliegenden Fall können folglich gewisse Bestimmungen der Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Vorschriften über Meßgeräte sowie über Meß- und Prüfverfahren ⁽³⁾ Anwendung finden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Gegenstand dieser Richtlinie ist die EWG-Vermessung der Schiffsbehälter von Fahrzeugen der Binnen- und Küstenschifffahrt.

Unter EWG-Vermessung ist eine Vermessung zu verstehen, die von einem Mitgliedstaat nach Maßgabe dieser Richtlinie vorgenommen wird.

Artikel 2

Die Vermessungsergebnisse werden in einem EWG-Meßbrief, der gemäß den Anhängen zu erstellen ist, niedergelegt.

Die Mitgliedstaaten messen dem EWG-Meßbrief die gleiche Bedeutung bei wie den entsprechenden einzelstaatlichen Dokumenten.

Artikel 3

Die Meßgeräte, die zur Peilung der Flüssigkeitshöhe in den gemäß dieser Richtlinie vermessenen Behältern verwendet werden, müssen diesem Verwendungszweck besonders angepaßt sein.

Sie müssen den Vorschriften der sie betreffenden besonderen Richtlinien entsprechen.

Vorübergehend können jedoch Meßgeräte verwendet werden, die von der zuständigen Dienststelle des Mitgliedstaats zugelassen sind, in dem die Peilung der Flüssigkeitshöhe vorgenommen wird.

Diese Regelung läuft ein Jahr nach dem Zeitpunkt ab, der für das Inkrafttreten der besonderen Richtlinie über die betreffenden Geräte festgesetzt wird.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hierüber unverzüglich in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mitgeteilt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Oktober 1971.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

I. VIGLIANESI

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 108 vom 19. 10. 1968, S. 36.⁽²⁾ ABl. Nr. C 4 vom 14. 1. 1969, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 6. 9. 1971, S. 1.

ANHANG I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR DIE VERMESSUNG VON SCHIFFSBEHÄLTERN

1. Die Bestimmung des Behälterinhalts erfolgt

- entweder durch Auslitern mit Wasser oder einer anderen geeigneten Flüssigkeit unter Verwendung von Eichkolben oder besonders für diesen Zweck geprüften Flüssigkeitszählern
- oder durch Berechnung auf Grund der Ermittlung der Behälterabmessungen, wobei dieser Vorgang jedoch soweit wie möglich durch teilweise Naßvermessungen ergänzt werden soll.

2. Die Vermessungsarbeiten sind so durchzuführen und die verwendeten Meßgeräte müssen so genau sein, daß die relativen Fehler der in den ausgestellten Dokumenten angegebenen Volumen nicht größer sind als

- a) $\pm \frac{3}{1000}$ des angegebenen Volumens in normalen Fällen,
- b) $\pm \frac{5}{1000}$ des angegebenen Volumens ausnahmsweise bei Behältern von sehr komplizierter Form, bei denen eine Naßvermessung nicht möglich ist.

3. Die Vermessungsergebnisse werden in einem Meßbrief niedergelegt, dem Zeichnungen und Inhaltstabellen beigefügt sind, die das Flüssigkeitsvolumen in Liter, in Kubikdezimeter oder in Kubikmeter nach der an der Peileinrichtung in Zentimeter oder Dezimeter abgelesenen Füllhöhe angeben.

Die in Zentimeter oder Dezimeter erstellten Inhaltstabellen können durch eine nach Millimeter aufgestellte Interpolationstafel ergänzt werden.

Die Ausstellung dieser Dokumente erfolgt nach den Vorschriften der Anhänge II, III und IV.

4. Auf jedem Behälter ist in der Nähe der Peilöffnung ein Eichschild anzubringen.

Das Eichschild trägt folgende Aufschriften :

- a) Nummer des Behälters,
- b) Abstand H vom oberen zum unteren Bezugspunkt,
- c) Nummer des Meßbriefs.

Das Eichschild besteht aus genügend widerstandsfähigem Material und wird durch Anbringung des EWG-Sicherungsstempels auf den hierfür vorgesehenen Stempelstellen derart gesichert, daß es nicht ohne Verletzung des Stempels entfernt werden kann.

Für die Merkmale und die Ausführung des EWG-Sicherungsstempels gelten die Bestimmungen über den EWG-Stempel für die teilweise EWG-Ersteichung in Artikel 10 Absatz 2 und in Anhang II Punkt 3 der Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Vorschriften über Meßgeräte und über Meß- und Prüfverfahren.

Artikel 12 dieser Richtlinie ist sinngemäß anwendbar.

5. Der Meßbrief wird nur ausgestellt, wenn Bau und Anlage der Behälter und der zugehörigen Rohrleitungen bei normaler Verwendung des Schiffes eine einfach zu bewerkstellende vollständige Entleerung und eine vollständige Füllung des Maßraums ohne Bildung von Luftsäcken über oder in der gemessenen Flüssigkeit unterhalb der Füllhöhe gewährleisten.

Sind hierfür Ausnahmen zugelassen oder gegebenenfalls Vorsichtsmaßnahmen erforderlich, um eine vorschriftsmäßige Vermessung sicherzustellen, so wird dies im Meßbrief erwähnt.

6. Die Peileinrichtung, auf der die Füllhöhen angegeben werden, geht im allgemeinen annähernd durch den Schwerpunkt der waagerechten Schnittflächen des Behälters, und zwar in allen Bereichen, in denen sich der Flüssigkeitsspiegel bei der Messung unter den üblichen Verwendungsbedingungen befinden kann.

Ist diese Bedingung wegen der Bauweise des Behälters nicht erfüllt, so ist auf dem Meßbrief anzugeben, daß die Peilung der Füllhöhen im Behälter nur dann erfolgen darf, wenn Trimm und Krängung des Schiffes gleich Null sind.

Die Peilsenkrechte wird durch die Achse einer Peilgeräteführung verwirklicht.

Diese Vorrichtung sichert eine einwandfreie Führung des Peilgeräts; sie darf durch ihre Ausführung keine systematischen Peilfehler verursachen. Der obere Rand der Peilgeräteführung gilt als Bezugspunkt. Der Abstand dieser Ebene vom unteren Bezugspunkt oder unteren Berührungspunkt (feste, waagerechte Peilplatte) wird mit „H“ bezeichnet und ist am Kopf jeder Inhaltstabelle anzugeben.

Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Stellung des oberen Bezugspunkts gegenüber dem Behälter sowie der Abstand „H“ vom unteren zum oberen Bezugspunkt praktisch unverändert bleiben.

Der EWG-Sicherungsstempel wird auf dem oberen Rand der Peilgeräteführung angebracht.

7. Unter Berücksichtigung

- a) der Genauigkeit, die bei der Ermittlung der in den Tabellen aufgeführten Behälterinhalte erzielt wird,
- b) und der Genauigkeit, mit der die Peilung der Füllhöhe in den Behältern ausgeführt werden kann,

wird im Meßbrief die relative Genauigkeit angegeben, mit der bei Benutzung des Behälters das in ihm vorhandene Flüssigkeitsvolumen ermittelt werden kann.

Dieser relative Fehler der Volumenermittlung darf in dem in Punkt 2 genannten allgemeinen Fall a) nicht über $\pm \frac{5}{1000}$ des Volumens der Inhaltstabelle, bei dem im gleichen Punkt 2 genannten Fall b) nicht über $\pm \frac{8}{1000}$ des Volumens der Inhaltstabelle liegen.

Die kleinste meßbare Füllhöhe wird auf mindestens 500 mm festgesetzt.

8. Sicherungsstempel, Meßbriefe und Inhaltstabellen verlieren ihre Gültigkeit

- entweder nach Ablauf einer Frist von 12 Jahren
- oder sobald der Behälter Verformungen, Reparaturen oder Umbauten erfahren hat, durch die sich seine meßtechnischen Eigenschaften ändern können.

Das auf den Monat aufgerundete Datum der zwölfjährigen Verfallzeit wird oben auf dem Meßbrief und auf allen Inhaltstabellen angegeben.

Meßbrief und Inhaltstabellen können nur nach erneuter Vermessung neu ausgestellt werden.

ANHANG II

VERMESSUNGSUNTERLAGEN

Die von einer für das Meßwesen zuständigen Behörde ausgestellten Vermessungsunterlagen enthalten folgende Dokumente :

1. den eigentlichen Meßbrief mit folgenden Angaben :
 - a) Name und Anschrift der Behörde, die den Meßbrief ausgestellt hat,
 - b) Name und Dienstbezeichnung des Vermessungsbeamten,
 - c) Ordnungsnummer des Meßbriefs (die auf allen sonstigen Dokumenten und auf dem Eichschild zu wiederholen ist),
 - d) Tag der Ausstellung des Meßbriefs und Dienstort des Vermessungsbeamten,
 - e) Gültigkeitsdauer des Meßbriefs,
 - f) Schiffsidentität (Schiffsname, Eintragsnummer, Name und Anschrift des Schiffseigners und Baujahr),
 - g) Aufzählung und Bezeichnung der beigefügten Unterlagen,
 - h) Behältergruppen, für die die gleiche Inhaltstabelle gilt,
 - i) Angabe derjenigen Behälter, in denen Sammelleitungen und Vorwärmer enthalten sind,
 - j) Gesamtvolumen,
 - k) Genauigkeit der in den Inhaltstabellen aufgeführten Vermessungsergebnisse,
 - l) Genauigkeit der Vermessungsunterlagen für die Ermittlung der Flüssigkeitsmenge im Behälter,
 - m) kleinste meßbare Füllhöhe ;
 2. eine Skizze Nr. 1, aus der die Lage des Behälters auf dem Schiff und für jeden Behälter der Abstand vom oberen zum unteren Bezugspunkt (H), die Anordnung der Peilstelle und die Lage der Peilsenkrechten gegenüber dem vorderen Querschott und dem Mittellängschott bzw. der mittleren Längsebene hervorgehen ;
 3. eine Skizze Nr. 2 mit schematischen Querschnitten durch die Behälter, aus der insbesondere der Halbmesser der Kimm, die Höhe der Bucht, die Höhe des Schachtes sowie die Bauweise der Peilgeräteführung ersichtlich sind ;
 4. eine Skizze Nr. 3, aus der bei Schiffen mit Vorwärmern und Ablassammelrohren im Behälterinnern der von diesen Vorwärmern und Sammelrohren eingenommene Raum sowie das Volumen der zwischen den einzelnen Schiebern etwa enthaltenen Flüssigkeitsmenge hervorgehen ;
 5. eine nach Zentimeter bzw. Dezimeter eingeteilte Inhaltstabelle für jeden Behälter bzw. jede Gruppe gleichartiger Behälter mit Angabe des Abstands vom oberen zum unteren Bezugspunkt (H) und der Gültigkeitsdauer sowie gegebenenfalls eine nach Millimeter eingeteilte Interpolationstabelle.
-

ANHANG III

MUSTER EINES MESSBRIEFS

Zuständige Behörde

Staat

Gültigkeitsdauer

MESSBRIEF Nr.

„.....“ (1)

Der Unterzeichnete bescheinigt, in
(Name, Vorname und Eigenschaft des Vermessers)

..... auf Antrag des eine Vermessung

der Flüssigkeitsbehälter des „.....“, eingetragen unter

Nr., Eigentum von

erbaut in, vorgenommen zu haben.

Skizze Nr. 1 gibt die jeweilige Lage der Behälter an, ihre laufende Bezifferung, die Lage der Peilstellen sowie für jeden Behälter den Abstand H vom oberen zum unteren Bezugspunkt (wobei der obere Bezugspunkt mit dem EWG-Sicherungsstempel versehen ist), d. h. den Abstand zwischen dem oberen Rand der Peilgeräteführung und dem Berührungspunkt auf der Peilplatte.

Skizze Nr. 2 zeigt den schematischen Querschnitt durch die Behälter in einer Ebene, die durch die Peilstelle hindurchgeht.

Skizze Nr. 3 zeigt die Lage und das Volumen der Vorwärmer und Sammelrohre in den Behältern.

Für die Benutzung der nach Zentimeter eingeteilten Inhaltstabellen sind die Füllhöhen in den in Skizze Nr. 1 angegebenen Peilstellen zu ermitteln.

Für die nachstehend aufgeführten Behälter gelten die gleichen Inhaltstabellen

Der höchstzulässige Fehler bei der Vermessung der Flüssigkeitsbehälter beträgt :

$\pm \frac{3}{1000}$ des angegebenen Volumens ($\pm 3 \%$) der Flüssigkeitsbehälter Nr.,

$\pm \frac{5}{1000}$ des angegebenen Volumens ($\pm 5 \%$) der Flüssigkeitsbehälter Nr.

Der höchstzulässige Fehler bei der Ermittlung der in den einzelnen Behältern enthaltenen Flüssigkeitsmengen beträgt :

$\pm \frac{5}{1000}$ des angegebenen Inhalts ($\pm 5 \%$) der Flüssigkeitsbehälter Nr.,

$\pm \frac{8}{1000}$ des angegebenen Inhalts ($\pm 8 \%$) der Flüssigkeitsbehälter Nr.,

vorausgesetzt, daß das Schiff ohne Trimm und ohne Krängung liegt und die Füllhöhen mit vorschriftsmäßigen Geräten einwandfrei gepeilt worden sind.

Gesamtvolumen

Kleinste meßbare Füllhöhe = 500 mm.

(Stempel und Unterschrift des Vermessungsbeamten)

Ausgestellt in am

(1) Schiffsart (Leichter, Schiff, Barke . . .) und -name.

ANHANG IV

MUSTER EINER INHALTSTABELLE

Zuständige Behörde	Gültigkeitsdauer
Dienstbezeichnung des Prüfungsbeamten	

ANLAGE ZUM MESSBRIEF Nr.

„.....“ (1)

Flüssigkeitsbehälter Nr.

Inhaltstabelle mit Angabe des Volumens in Kubikdezimeter (Liter, Kubikmeter) der im Behälter vorhandenen Flüssigkeit in Abhängigkeit von der Füllhöhe, d. h. der Höhe des Flüssigkeitsspiegels in Zentimeter über dem in den Zeichnungen Nr. angegebenen Fußpunkt der Peilstelle.

Gesamtvolumen Abstand H vom oberen zum unteren Bezugspunkt =

m	cm	Volumen									
0	00		0	50		1	00		1	50	
	01			51			01			51	
	02			52			02			52	
	03			53			03			53	
	04			54			04			54	
	05			55			05			55	
	06			56							
	07			57							
	08			58							
	09			59							

(Darstellung einer Inhaltstabelle mit Spalten für das Volumen)

(1) Schiffsart und -name.

Füllhöhen		Volumen je Zentimeter Füllhöhe									
m	dm	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	0										
	1										
	2										
	3										
	4										
	5										

(Darstellung einer Inhaltstabelle mit senkrechter und waagerechter Ablesung)

EURONORMEN

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EGKS) hat weitere EURONORMEN veröffentlicht. Es handelt sich hierbei um

Preis in EWA-Rechnungseinheiten
(1 EWA-RE = 1 US-Dollar)

EURONORM 22-70	Ermittlung und Nachweis der Streckgrenze von Stahl bei höherer Temperatur	0,85
EURONORM 27-70	Kurzbenennung von Stählen (Zweite Ausgabe)	0,85
EURONORM 51-70	Warmbreitband von 600 mm Breite an aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	0,50
EURONORM 91-70	Warmgewalzter Breitflachstahl — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	0,50
EURONORM 104-70	Ermittlung der Entkohlungstiefe von unlegierten und niedrig legierten Baustählen	0,50

Nachstehend ist die Liste aller bisher erschienenen EURONORMEN aufgeführt:

Mitteilung Nr. 1	Analysenkontrollproben für die chemischen Analysen der Eisen- und Stahlerzeugnisse	0,85
EURONORM 1-55	Roheisen und Ferrolegierungen	1,15
EURONORM 2-57	Zugversuch an Stahl	0,85
EURONORM 3-55	Härteprüfung nach Brinell für Stahl	0,50
EURONORM 4-55	Härteprüfung nach Rockwell B und C	0,50
EURONORM 5-55	Härteprüfung nach Vickers für Stahl	0,50
EURONORM 6-55	Faltversuch für Stahl	0,50
EURONORM 7-55	Kerbschlagbiegeversuch nach Charpy	0,50
EURONORM 8-55	Vergleichszahlen für Härtewerte und Zugfestigkeit bei Stahl	0,50
EURONORM 9-55	Vergleichszahlen für Bruchdehnungswerte bei Stahl	0,35
EURONORM 10-55	Vergleichszahlen für Kerbschlagzähigkeitswerte bei Stahl	0,35
EURONORM 11-55	Zugversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke von 0,5 bis 3 mm ausschließlich	0,70
EURONORM 12-55	Faltversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	0,50
EURONORM 13-55	Fin- und Herbiegeversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	0,50
EURONORM 14-67	Einbeulversuch mit fest eingespannter Probe	0,50
EURONORM 15-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Prüfung der Oberfläche	0,50
EURONORM 16-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Sorteneinteilung und Gütevorschriften	0,85
EURONORM 17-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Maße und zulässige Abweichungen	1,70
EURONORM 18-57	Entnahme von Probestücken — Vorbereitung von Proben	0,50
EURONORM 19-57	IPE-Träger — I-Träger mit parallelen Flanschflächen	0,35
EURONORM 20-60	Einteilung und Benennung von Stahlsorten	0,35
EURONORM 21-62	Allgemeine technische Lieferbedingungen für Stahlerzeugnisse	0,50
EURONORM 24-62	Schmale I-Träger, U-Stahl — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM 25-67	Formstahl, Stabstahl, Blech und Breitband von 3 mm Dicke an sowie Breitflachstahl aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	1,00
EURONORM 26-63	Vereinbarte Härteprüfung nach Rockwell für dünne Bleche und Bänder aus Stahl	0,50
EURONORM 27-62	Kurzbenennung von Stählen	0,70
EURONORM 28-69	Stahlblech und Stahlband aus unlegierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	0,85
EURONORM 29-69	Warmgewalztes Stahlblech von 3 mm Dicke an — Zulässige Maß-, Gewichts- und Formabweichungen	0,85
EURONORM 30-69	Halbzeug zum Schmieden aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	0,85
EURONORM 31-69	Halbzeug zum Freiformschmieden — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	0,50
EURONORM 32-66	Feinblech und Breitband aus weichem unlegiertem Stahl für Kaltumformung — Gütevorschriften	1,00
EURONORM 33-70	Blech und Breitband unter 3 mm Dicke aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen	0,85
EURONORM 34-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flanschflächen — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM 35-62	Warmgewalzter Stabstahl für allgemeine Verwendung — Zulässige Abweichungen	0,35

EURONORM 36-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen. Gewichtsanalytische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	0,50
EURONORM 37-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen. Gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	0,85
EURONORM 38-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Temperkohle- und Graphitgehalts von Stahl und Roheisen. Gewichtsanalytische und gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	0,35
EURONORM 39-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Mangan- gehalts von Stahl und Roheisen. Titrimetrische Verfahren nach Oxydation mit Peroxydisulfat	0,50
EURONORM 40-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamt- siliziumgehalts von Stahl und Roheisen. Gewichtsanalytisches Verfahren . . .	0,50
EURONORM 41-65	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Phosphorgehalts von Stahl und Roheisen. Alkalimetrisches Verfahren	0,70
EURONORM 42-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Schwefelgehalts von Stahl und Roheisen. Maßanalytisches Verfahren nach Verbrennung im Sauer- stoffstrom	0,70
EURONORM 44-63	Warmgewalzte mittelbreite I-Träger — IPE-Reihe — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM 45-63	Kerbschlagbiegeversuch an einer beidseitig aufliegenden Spitzkerbprobe	0,50
EURONORM 46-68	Warmband aus weichen unlegierten Stählen — Gütevorschriften — Allge- meine Vorschriften	1,00
EURONORM 47-68	Warmband aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	1,15
EURONORM 48-65	Warmband aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichts- abweichungen	0,50
EURONORM 52-67	Fachausdrücke der Wärmebehandlung	6,35
EURONORM 53-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flansch- flächen	0,35
EURONORM 54-63	Warmgewalzter kleiner U-Stahl	0,35
EURONORM 55-63	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger T-Stahl	0,35
EURONORM 56-65	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl	0,50
EURONORM 57-65	Warmgewalzter ungleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl	0,50
EURONORM 58-64	Warmgewalzter Flachstahl für allgemeine Verwendung	0,35
EURONORM 59-64	Warmgewalzter Vierkantstahl für allgemeine Verwendung	0,35
EURONORM 60-65	Warmgewalzter Rundstahl für allgemeine Verwendung	0,35
EURONORM 65-67	Warmgewalzter Rundstahl für Schrauben und Niete	0,35
EURONORM 66-67	Warmgewalzter Halbrundstahl und Flachhalbrundstahl	0,35
EURONORM 67-69	Warmgewalzter Wulstflachstahl	0,35
EURONORM 76-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl. Ermittlung des Siliziumgehalts von Stahl und Roheisen. Spektralphotometrisches Verfahren	0,50
EURONORM 77-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Gütevorschriften	0,85
EURONORM 78-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Zulässige Maßabweichungen	0,70
EURONORM 79-69	Benennung und Einteilung von Stahlerzeugnissen nach Formen und Ab- messungen	0,85
EURONORM 80-69	Betonstahl für nicht vorgespannte Bewehrung — Gütevorschriften	0,85
EURONORM 81-69	Warmgewalzter glatter runder Betonstahl — Maße, Gewichte, zulässige Ab- weichungen	0,35
EURONORM 83-70	Vergütungsstähle — Gütevorschriften	2,15
EURONORM 84-70	Einsatzstähle — Gütevorschriften	1,85
EURONORM 85-70	Nitrierstähle — Gütevorschriften	0,85
EURONORM 86-70	Stähle für Flamm- und Induktionshärtung — Gütevorschriften	1,65
EURONORM 87-70	Automatenstähle — Gütevorschriften (Blatt 1 bis Blatt 4)	1,80

Ihr Bezug ist für Abnehmer in den Mitgliedsländern durch die nationalen Normungsinstitute möglich, und zwar :

in der Bundesrepublik Deutschland :

Beuth-Vertrieb GmbH
1 Berlin 30, Burggrafenstraße 4-7

in Belgien und Luxemburg :

Institut belge de normalisation — IBN —
29, avenue de la Brabançonne, Bruxelles 4

in Frankreich :

Association française de normalisation — AFNOR —
Tour Europe, Cedex 7, 92 Paris - La Défense

in Italien :

Ente Nazionale Italiano di Unificazione — UNI —
Piazza A. Diaz, 2, Milano

in den Niederlanden :

Nederlands Normalisatie-Instituut — NNI —
Rijswijk (ZH), Polakweg 5

Bezieher aus dritten Ländern werden gebeten, sich an das „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“, Postfach 1003 — Luxemburg 1, zu wenden.

**BUDGETÄRE, WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE AUSWIRKUNGEN DER
HARMONISIERUNG DER MEHRWERTSTEUERSÄTZE IN DER EWG**
(mit einer quantitativen Analyse für die Niederlande)

1970 — 92 Seiten (d, f, i, n)

7,50 DM ; 100 bfrs ; 11 ffrs ; 1 250 Lit. ; 7,50 hfl. ; 0.16.6 £sd ; 0,82 1/2 £p ; 2,- \$

Das „Europa-Instituut van de Rijksuniversiteit“ Utrecht hat im Auftrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine Untersuchung über die budgetären, wirtschaftlichen und sozialen Folgen durchgeführt, die sich aus der Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze und der Befreiungen von der Mehrwertsteuer gemäß den Steuergesetzen der einzelnen Mitgliedstaaten in der EWG ergeben können.

Der Bericht über diese Untersuchung gliedert sich in vier eng miteinander zusammenhängende Abschnitte.

Der erste Teil enthält allgemeine Betrachtungen über die steuerpolitischen und steuertechnischen Aspekte einer solchen Harmonisierung. Diese Ausführungen werden durch Zahlenangaben über die zu erwartenden budgetären Auswirkungen in den Mitgliedstaaten ergänzt.

Anschließend werden für die Niederlande im einzelnen die budgetären, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen dargelegt. Außer einem Überblick über die makroökonomischen Wirkungen enthält die Untersuchung eine Darstellung der Konsequenzen für die Wirtschaftszweige und Familienhaushalte.

Der dritte Teil befaßt sich mit der Möglichkeit, es den Mitgliedstaaten selbst zu überlassen, ob sie den Einzelhandel in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer einbeziehen oder nicht oder ob sie bei den vom Einzelhandel erbrachten Leistungen innerhalb einer bestimmten Spanne von den gemeinschaftlichen Sätzen abweichen wollen.

Im vierten Teil wird schließlich auf die Bedeutung eingegangen, die diese Harmonisierung im Zusammenhang mit der Möglichkeit hat, die Umsatzsteuer weiterhin als Instrument der Wirtschafts- und Sozialpolitik auf einzelstaatlicher Ebene anzuwenden.

Der Bericht stützt sich u. a. auf einige 1967 von der Kommission entwickelte Arbeitshypothesen. Diese sind zwar durch die nachträglich eingetretene Entwicklung in wesentlichen Punkten überholt, doch vermittelt der Bericht auch heute noch einen sehr guten Einblick in die Probleme der Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze und Befreiungen von der Mehrwertsteuer wie auch in die Untersuchungsmethode, die eine derartige komplexe Materie erfordert.

In einer Anlage zu der Studie wird das Modell beschrieben, das zur Quantifizierung der Auswirkungen für die Niederlande benutzt wurde.

Bestellungen sind an die auf der letzten Umschlagseite dieses Amtsblatts angegebenen Vertriebsbüros zu richten.

